



**Pet 4-19-07-4017-030897**

47226 Duisburg

Zivilrechtliche Haftung für  
unerlaubte Handlungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass das Beschädigen widerrechtlich abgestellter Kraftfahrzeuge keine Haftung begründet.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, eine derartige Regelung diene als Prävention gegen das Falschparken. Ein derart eklatantes Fehlverhalten würde die Mobilität anderer einschränken und daher keine Rücksicht verdienen. Konkret gemeint seien dabei Personen- und Lastkraftwagen (nachfolgend: Fahrzeuge), die auf Geh- und Radwegen oder an abgesenkten Bordsteinkanten abgestellt worden sind und dort von Passanten – insbesondere Passanten mit Mobilitätshilfen – und Radfahrern beschädigt würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 125 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 89 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haftet eine Person für Schäden an einem Fahrzeug, die sie verursacht und zu verantworten hat. Sinn und Zweck dieser Haftung ist der Ausgleich widerrechtlich erlittener Schäden durch Schadensersatz sowie – hierdurch bedingt – auch der Schutz zwischenmenschlicher Rechtsbeziehungen als Grundlage des Gemeinschaftslebens durch präventive Verhaltenssteuerung. Diesen Zwecken wird das deutsche zivilrechtliche Haftungssystem insbesondere durch die Verknüpfung zweier Prinzipien gerecht: dem Verursacher- und dem Verantwortungsprinzip.

Dem Verursacherprinzip liegt das allgemeingültige Gebot zugrunde, niemanden zu schädigen (*neminem laedere*). Nicht jede Verursachung rechtfertigt allerdings eine Haftung. Um die Haftung nicht unnötig ausufern zu lassen und den Kreis potentiell ersatzpflichtiger Verhaltensweisen und Personen so weit zu ziehen, dass die grundrechtlich garantierte Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes [GG]) in Gefahr gerät, wird sie insbesondere durch das Verantwortungsprinzip begrenzt. Danach haftet eine Person nur in dem Umfang für Schäden, in dem sie für diese verantwortlich ist. Gem. § 276 Absatz 1 BGB ist eine Person grundsätzlich für Schäden verantwortlich, die sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. Ist eine andere Person ebenfalls für den Schaden verantwortlich, haften grundsätzlich beide Schädiger dem Geschädigten für den gesamten Schaden. Gemäß §§ 840 Absatz 1, 426 Absatz 1 Satz 1 BGB sind sich die Schädiger aber gegenseitig zum Ausgleich entsprechend ihres jeweiligen Verantwortungsbeitrags verpflichtet. Darüber hinaus ist gem. § 254 Absatz 1 BGB der Anspruch eines Geschädigten um den Umfang seines eigenen Verantwortungsbeitrags zu kürzen. Folglich richtet das BGB die Haftung nach einem verantwortungsbezogenen



Quotenprinzip aus, welches Schädiger und Geschädigte gleichbehandelt, indem es den Schaden entsprechend ihrer jeweiligen Verursachungsbeiträge verteilt.

Soweit es in der Petition darum geht, dass eine Person, die „aus Versehen“ ein Fahrzeug beschädigt hat, hierfür nicht haften soll, wird das derzeitige Haftungsrecht dem Petitionsbegehren bereits ausreichend gerecht.

Denn eine Haftung trifft eine Person erst dann, wenn sie das Fahrzeug jedenfalls fahrlässig beschädigt. Fahrlässig handelt gem. § 276 Absatz 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls anhand der Erkennbarkeit und der Vermeidbarkeit der haftungsbegründenden Umstände.

Für den Passanten oder Radfahrer müsste also erkennbar gewesen sein, dass sein Handeln zu der Beschädigung eines Fahrzeuges führen kann. Die Vorhersehbarkeit wird dabei wesentlich durch den generellen Vertrauensgrundsatz geprägt. Danach darf jeder Verkehrsteilnehmer auf das rechtmäßige Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer vertrauen. Ein Fahrradfahrer oder Passant muss also nicht damit rechnen, dass ein Fahrzeug widerrechtlich abgestellt ist, beispielsweise, wenn er abbiegt und anschließend dagegen stößt. Erkennt er das Fahrzeug aber tatsächlich, ist er grundsätzlich dazu gehalten, eine Beschädigung zu vermeiden.

Das Vermeiden einer Beschädigung muss außerdem in zumutbarer Weise möglich sein. Das Kriterium der zumutbaren Vermeidbarkeit erfordert stets eine einzelfallbezogene Betrachtung, in der das üblicherweise erwartbare, erlaubte und sozialadäquate Verhalten zur Vermeidung einer Beschädigung bestimmt wird. Bei der Bestimmung der Sozialadäquanz spielt insbesondere das potentielle Schadensausmaß eine gewichtige Rolle: So kann von einem Radfahrer sicherlich verlangt werden, dass dieser ein Fahrzeug, das nur leicht auf den Sicherheitsstreifen des Fahrradweges ragt, nicht touchiert, wenn es ihm leichtgefallen wäre, das Fahrzeug zu umfahren. Umgekehrt kann von einer in der Mobilität eingeschränkten Person, die zum Passieren der Straße auf den abgesenkten



Bordstein angewiesen ist, nicht erwartet werden, dass sie eine unverhältnismäßig lange Strecke bis zum nächsten abgesenkten Bordstein läuft, nur, weil ein entferntes Risiko besteht, dass sie das vor dem abgesenkten Bordstein parkende Fahrzeug durch einen Kratzer beschädigen könnte.

Das Haftungsrecht unterscheidet daher bereits ganz spezifisch danach, ob es im Einzelfall nur deswegen zu einer Schädigung kam, weil das Fahrzeug widerrechtlich abgestellt worden ist oder ob ein Fehlverhalten des Schädigers relevant wurde.

Selbst wenn aber im Einzelfall von einem Fehlverhalten des Schädigers auszugehen ist und dieser somit grundsätzlich für den von ihm verursachten Schaden haftet, besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit hinsichtlich des Haftungsumfangs das Fehlverhalten des Falschparkenden zu berücksichtigen: So kommt beispielsweise in den Fällen, in denen der Falschparkende zugleich der Fahrzeugeigentümer ist, eine Anspruchskürzung über § 254 Absatz 1 BGB in Betracht.

Der Petitionsausschuss gibt daher zu bedenken, dass das geltende Haftungssystem insbesondere aus zwei Gründen bereits angemessen und zweckmäßig ist: Einerseits berücksichtigt es bei der Frage, ob ein Passant oder Radfahrer haftet, die Umstände des Einzelfalls. Nur, wenn die Schädigung in zumutbarer Weise vermeidbar war, haftet der Schädiger. Andererseits berücksichtigt es, wer in welchem Umfang zum Schaden beigetragen hat.

Auf diese Weise wird auch dem Präventionsgedanken des Haftungsrechts Rechnung getragen, da nur derjenige, der auch für den Schaden verantwortlich ist (z.B. Passant, Radfahrer, Eigentümer oder Falschparkender), auch für ihn aufkommen muss. Gleichzeitig wird ein angemessener Ausgleich erzielt, da jeder, der für den Schaden mitverantwortlich ist, seinen Teil zur Wiederherstellung beizutragen hat.

Soweit mit der Petition gefordert wird, gesetzlich eine generelle Ausnahme vom Verursachungs- und Verantwortungsprinzip einzuführen und somit auch vorsätzlich herbeigeführte, d. h. bewusste und gewollte Schädigungen widerrechtlich abgestellter



Fahrzeuge aus der Haftung zu nehmen, wäre dies nach Auffassung des Petitionsausschusses unangemessen.

Die Haftung für vorsätzliche Schädigungen einzuschränken oder auszuschließen, widerspräche einerseits dem allgemeinen Prinzip des Haftungsrechts, dass eine Person, die wissentlich und willentlich fremde Rechtsgüter schädigt, für den Ersatz dieser Güter einzustehen hat. Andererseits widerspräche es auch dem in Artikel 20 GG verankerten verfassungsrechtlichen Grundgedanken des staatlichen Sanktionsmonopols, dass niemand eigenmächtig Recht mit Gewalt durchsetzen darf, sondern dies grundsätzlich innerhalb gesetzlich vorgesehener Verfahren durch staatliche Organe erfolgen muss.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass das Anliegen der Petition in Teilen der derzeitigen Rechtslage entspricht. Einen weitergehenden Gesetzesänderungsbedarf vermag der Ausschuss hingegen aus den dargestellten Gründen nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition bereits durch die geltende Rechtslage teilweise entsprochen wird.